

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die für die
Vereinsräume Schallenburg**

Stand 13.11.2006

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die
Vereinsräume Schallenburg**

Aufgrund der §§ 18, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) sowie des § 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Vereinsräume Schallenburg werden von der Stadt Sömmerda als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis.

§ 2 Nutzungsrecht

Die Räume und ihre Einrichtungen stehen jeder voll geschäftsfähigen Person, die in Sömmerda einschließlich Ortsteile ihren Wohnsitz hat, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

Kommerzielle Veranstaltungen, die durch private Interessen getragen werden, bekommen kein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 3 Überlassung der Räume

- (1) Die Räume und Einrichtungen werden von der Stadtverwaltung Sömmerda verwaltet.
- (2) Für jede einmalige oder wiederkehrende Benutzung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung, in der Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt sind. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.
- (3) Fällt nach genehmigter Überlassung eine Veranstaltung aus Gründen die der Benutzer zu vertreten hat aus, so muss dies der Stadtverwaltung Sömmerda unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin bekannt gegeben werden. Anderenfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung der Räume

- (1) Schlüssel und Räume werden dem Benutzer von einem Beauftragten der Stadtverwaltung Sömmerda übergeben. Diesem sind sie nach der Benutzung unverzüglich wieder zurückzugeben. Mit der Schlüsselübergabe haftet der Benutzer für die ordnungsgemäße Nutzung der Räume.
- (2) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Sperrstundenverkürzung, GEMA usw., sind vom Benutzer einzuholen.
- (3) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

D8

Benutzungs- und Entgeltordnung für die für die Vereinsräume Schallenburg

Stand 13.11.2006

- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume einschließlich Toiletten, Küche und Zuwege während der Benutzung im sauberen Zustand zu halten.
Für die Beseitigung von Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand und vollzählig zurückzugeben.
- (5) Für Schäden am Gebäude oder Mobiliar haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (6) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadtverwaltung durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Stadtverwaltung selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
Der Benutzer stellt die Stadt Sömmerda von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, sofern der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.
- (7) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten.

§ 5 Übertragbarkeit

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Vereinsräume Schallenburg oder ihrer Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 6 Benutzungsentgelte, Fälligkeit

- (1) Für Veranstaltungen und Familienfeiern werden folgende Benutzungsentgelte und Betriebskostenpauschalen erhoben:

Raumbezeichnung	Entgelt bis 4h	Entgelt über 4 h	Betriebskosten bis 4h	Betriebskosten über 4 h
Kleiner Vereinsraum	10 €	30 €	10 €	20 €
Großer Vereinsraum	15 €	40 €	15 €	30 €

- (2) Vereine der Stadt Sömmerda sowie ihrer Ortsteile sind für kulturelle und gesellige Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit von den Entgelten freigestellt.
Über weitere Befreiungen entscheidet auf Antrag die Stadt Sömmerda.
Die Weitergabe der Freistellung an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Benutzungsentgelte und die Betriebskostenpauschalen sind zum Zeitpunkt der Nutzung fällig und nach Rechnungslegung durch die Stadt Sömmerda unverzüglich zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung Sömmerda.

D8
Benutzungs- und Entgeltordnung für die für die
Vereinsräume Schallenburg

Stand 13.11.2006

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadtverwaltung Sömmerda das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.
Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sömmerda, den 13.11.2006

F l ö g e l
Bürgermeister

Siegel